

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Swisspower AG
Schweizerhof-Passage 7
3011 Bern

Telefon +41 44 253 82 12
jan.flueckiger@swisspower.ch
www.swisspower.ch

24. Januar 2019

Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen. Swisspower, als Allianz von 22 Schweizer Stadtwerken, die sich massgeblich für den Umbau hin zu einer erneuerbaren Energieversorgung engagieren, nimmt wie folgt Stellung:

Swisspower setzt sich für eine **effiziente, sichere und nachhaltige** Energieversorgung ein. Das revidierte StromVG muss sich an diesen drei Zielen messen lassen. Neben der Versorgungssicherheit und den tragbaren volkswirtschaftlichen Kosten müssen zwingend auch die Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik berücksichtigt werden. Es reicht insbesondere nicht aus, wenn nur die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zur Zielerreichung der Energiestrategie in die Verantwortung genommen werden. Swisspower fordert Investitionsanreize für die inländische, erneuerbare Stromproduktion und saisonale Speicherlösungen. Ohne entsprechende Lenkungsmechanismen wird die Schweiz ihre energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreichen.

Bei diversen Punkten gilt es, **keine Überregulierung** zu provozieren, welche nötige und sinnvolle Investitionen verhindert. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Grundversorgung sowie bei der Regulierung bezüglich Flexibilität. Weiter gilt es, die **Potenziale der Sektorenkopplung** zu berücksichtigen – dies vor allem bei der technologieneutralen Behandlung von Speichern sowie bei der Ausgestaltung der Speicherreserve.

Auf eine Teilliberalisierung des Messwesens ist zu verzichten, da diese viel Aufwand und wenig volkswirtschaftlichen Mehrwert bringen würde.

Wir erwarten zudem, dass Swisspower bzw. die Branche bei der Ausgestaltung der Sunshine Regulierung, vor einer Einführung des Betragsnettoprinzips auf der Verteilnetzebene wie auch vor der allfälligen Schaffung eines zentralen Datenhubs konkret einbezogen wird.

Gerne nehmen wir im Folgenden ausführlicher Stellung zu den aus unserer Sicht wesentlichsten Punkten der Revision.

Übersicht der einzelnen Punkte

1. Vollständige Marktöffnung.....	2
2. Grundversorgung (Art. 6).....	4
3. Speicherreserve (Art. 8a).....	5
4. Netznutzungstarife (Art. 14).....	6
5. Teilliberalisierung Messwesen.....	7
6. Flexibilitäten (Art. 17b).....	8
7. Sunshine Regulierung (Art. 22a).....	9
8. Zentraler Datenhub.....	10
9. Investitionsanreize für inländische, erneuerbare Erzeugungs- und Speicheranlagen.....	10
9.1. Stromproduktion.....	10
9.2. Speicher.....	12

1. Vollständige Marktöffnung

Swisspower positioniert sich weder für noch gegen die vollständige Liberalisierung des Strommarkts. Innerhalb der Swisspower-Allianz gibt es verschiedene Positionen dazu. Wir möchten im Folgenden aber auf die Chancen und Risiken einer vollständigen Marktöffnung eingehen.

Wir sehen einerseits **Chancen**, die eine vollständige Marktöffnung mit sich bringen kann: die Wahlfreiheit der Konsumenten, mehr Wettbewerb unter den Energieunternehmen und dadurch mehr Innovationsleistung, neue Tarifmodelle sowie ein höherer Effizienzdruck, der zur vermehrten Nutzung von Synergien unter den Energieversorgern führen kann. Überdies ist die Marktöffnung eine zwingende Voraussetzung für ein Stromabkommen mit der Europäischen Union, das wir begrüßen würden.

Auf der anderen Seite bestehen erhebliche **Risiken** bei einer vollständigen Liberalisierung des Strommarktes. Der Preisdruck auf die inländischen Stromproduzenten wird höher als er heute schon ist. Im aktuellen Marktumfeld und gemäss den langfristigen Perspektiven rechnen sich Investitionen in die Produktion von erneuerbarem Strom im Inland kaum. Diese Situation wird durch eine vollständige Marktöffnung verschärft.

Immerhin können Energieversorger in der Grundversorgung den inländisch produzierten, erneuerbaren Strom heute teilweise (mit dem neuen Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG in einer Übergangsfrist bis 2022 sogar vollständig) zu effizienten Gestehungs- bzw. Beschaffungskosten absetzen. Das wird bei einer vollständigen Marktöffnung nicht mehr der Fall sein. Der Gesetzesentwurf sieht zwar einen

Mindestanteil an inländischer, erneuerbarer Energie im Standardprodukt der Grundversorgung vor, garantiert den Produzenten von inländischer erneuerbarer Energie aber weder eine bestimmte Absatzmenge noch die Deckung ihrer Gestehungskosten. **Es braucht deshalb zusätzliche Investitionsanreize für die inländische, erneuerbare Stromproduktion und (saisonale) Speicherlösungen**, wobei wir hier lenkende Massnahmen gegenüber reinen Fördermassnahmen bevorzugen.

Eine vollständige Marktöffnung ohne flankierende Massnahmen gefährdet zudem die Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik. Preissensitive Kundinnen und Kunden werden sich künftig mit dem günstigsten auf dem Markt verfügbaren Strom eindecken und dieser wird nicht erneuerbar sein. **Wir lehnen es ab, dass sich die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Schweiz nur noch auf die (passivsten) Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung stützt.**

Insgesamt ist fraglich, ob der volkswirtschaftliche Nutzen einer Marktöffnung den zusätzlichen Aufwand (Marketing, Wechselprozesse etc.) tatsächlich übersteigt, zumal davon auszugehen ist, dass die Preise für die grundversorgten Kundinnen und Kunden mit der vorgesehenen Regulierung steigen werden. Dies einerseits durch den insgesamt wesentlich aufwändigeren, generellen Lieferantenwechselprozess, die erhöhten Qualitätsvorgaben und andererseits wegen den Unsicherheiten bezüglich der zu beschaffenden Mengen.

Das Stromabkommen mit der EU schliesslich ist durch die verfahrenende Situation bei den institutionellen Fragen noch in weiter Ferne. Es bliebe also Zeit, vor der Marktöffnung einige Hausaufgaben im Inland zu lösen, als da wären:

- Anreize für Investitionen in inländische, erneuerbare Stromproduktion entlang der Energiestrategie 2050 (siehe Punkt 9).
- Flexibilisierung der Wasserzinsen.
- Anpassung der Public Corporate Governance der Energieunternehmen in der Schweiz an die Anforderungen eines vollständig liberalisierten, europäischen Strommarkts.

Falls der Markt vollständig geöffnet wird, kann zudem die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 Energiegesetz nicht mehr Aufgabe des Netzbetreibers sein. Dieser ist in seiner Rolle als Grundversorger in einem geöffneten Markt einem Preisdruck ausgesetzt. Die Abnahme- und Vergütungspflicht kann den Netzbetreiber daran hindern, in der Grundversorgung wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Weiter kann der Fall eintreten, dass der Netzbetreiber aufgrund der Abnahme- und Vergütungspflicht Energie kaufen muss, die er nur mit Verlust verkaufen kann.

Im vorliegenden Gesetzestext fehlt überdies eine klare Regelung betreffend die **Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)**. Aktuell gilt, dass ein Mieter, der einmal in der ZEV ist, nicht mehr raus kann. Den vorliegenden Gesetzesentwurf verstehen wir so, dass der Mieter in Zukunft jährlich wechseln kann, je nach Markt- und ZEV-Tarifen. Das bedingt, dass er dann physisch anders an den Netzanschluss angebunden werden muss. Dies würde in der Umsetzung grosse Probleme schaffen. Dieser Punkt ist noch vertiefter anzuschauen.

2. Grundversorgung (Art. 6)

Grundsätzlich ist es **nicht verständlich, wieso nur die verbleibenden Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 beitragen sollen**. Eine Quote für den Mindestanteil an erneuerbarem und/oder inländischem Strom, sollte konsequenterweise für alle Kunden gelten, nicht nur für die Kunden in der Grundversorgung (siehe auch Punkt 9).

Bleibt es beim vorgeschlagenen Modell, dann begrüsst Swisspower den Vorschlag, dass das **Standardprodukt** in der Grundversorgung zu 100% aus inländischem Strom bestehen soll. Um die Ziele der Energiestrategie 2050 zu befördern, sollte dieser Strom aber **zu 100% erneuerbar** sein.

Gleichzeitig erachten wir die vorgeschlagene **Preisregulierung** in der Grundversorgung als **unnötig**, weil der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, das Produkt zu wechseln. Eine allgemeine Missbrauchskontrolle ist durch bestehende Schutzmechanismen des Kartellgesetzes und des Preisüberwachungsgesetzes gegeben und ausreichend. Eine Preisregulierung ist auch deshalb abzulehnen, weil der vorgeschlagene Umgang mit Deckungsdifferenzen systemfremd ist.

Mit dem Vorschlag, dass der Kunde einmal jährlich die Möglichkeit haben sollte, die Grundversorgung zu verlassen oder in diese zurück zu wechseln, sind wir einverstanden.

Antrag

Art. 6

(...)

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie ~~überwiegend oder~~ ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger ~~Bezugscharakteristik Verbrauchscharakteristik~~ einheitlich sein. ~~Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der Marktpreise vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (Vergleichsmarktpreise) bewegen.~~

⁴ *Streichen*

3. Speicherreserve (Art. 8a)

Swisspower teilt die Auffassung des Bundesrates, dass eine Speicherreserve zur Versorgungssicherheit in Extremsituationen im Winter beitragen kann. Die Speicherreserve soll dabei **möglichst technologieutral** ausgestaltet werden. Korrekterweise müsste denn auch von einer **«Energie- und Leistungsreserve»** die Rede sein und nicht von einer «Speicherreserve».

Grundsätzlich ist die Formulierung im Gesetz **offener zu gestalten**. Die vorgeschlagene Formulierung ist zu detailliert. So ist etwa die *jährliche* Ausschreibung nicht im Gesetz festzuhalten. Bei systematischen Engpässen sollen auch Ausschreibungen mit mehrjähriger Vorlaufzeit möglich sein.

Auch die Formulierung «Speicherkraftwerke» ist zu eng gefasst. Es sollen alle Technologien in Betracht kommen, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen, so etwa auch Demand Side Response oder WKK- bzw. BHKW-Anlagen. Auch sektorübergreifende Lösungen, die im Sinne eines effizienten Gesamtsystems sind, sollten berücksichtigt werden. So kann eine temporäre Substitution von Strom durch (zunehmend erneuerbares) Gas durchaus sinnvoll sein.

Die Ausschreibungen sollten in möglichst kleinen Tranchen erfolgen und es sollen auch Pooling-Lösungen zugelassen werden. Die Reserve ist als handelbares, standardisiertes Produkt einzuführen. An den Ausschreibungen sollen nicht nur die Betreiber von Kraftwerken teilnehmen können, sondern auch die Halter von Energiebezugsrechten.

Zudem gilt es die Rollen der verschiedenen Akteure noch besser zu klären. Bei der EICOM handelt es sich um einen neutralen Akteur, bei der Swissgrid um einen Marktakteur. Diesen verschiedenen Rollen muss besser Rechnung getragen werden.

Auf Preisobergrenzen für Vorhalteentgelte soll verzichtet werden. Die Speicherreserve bzw. Energiereserve darf kein Instrument zur Preisregulierung werden. Allfällige Wettbewerbsabsprachen sind durch kartellrechtliche Instrumente zu bekämpfen.

Die Frage, wer im Falle eines Abrufes der Energiereserve die Kosten tragen soll, ist noch vertiefter abzuklären.

Antrag

- Schlankere Formulierung von **Artikel 8a**, welche mehrjährige Ausschreibungen zulässt und bezüglich verschiedener Technologien (Demand Side Response, WKK, BHKW, sektorübergreifende Lösungen etc.) offen ist.
- Es sollte entsprechend auch der Begriff «Energiereserve» statt «Speicherreserve» verwendet werden. Auf eine Einschränkung des Leistungserbringers auf «Speicherkraftwerke» ist zu verzichten.
- Die Rolle der verschiedenen Akteure ist noch vertiefter zu klären.
- Verzicht auf Preisobergrenzen für Vorhalteentgelte.

4. Netznutzungstarife (Art. 14)

Swisspower **unterstützt** verursachergerechtere Netznutzungstarife und entsprechend auch die **stärkere Berücksichtigung der Leistungskomponente**.

Die Auswirkungen des im erläuternden Bericht erwähnten Betragsnettoprinzipts sind uns noch zu wenig klar. Wir erwarten den Einbezug von Swisspower und der Branche, bevor ein solches System auf Verordnungsstufe eingeführt wird.

Die Verteilnetzbetreiber sollten bei der Ausgestaltung der Tarife auf Netzebene 7 unter Berücksichtigung des Diskriminierungsverbots **grösstmögliche Freiheiten** geniessen. Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Anforderungen sind zu vermeiden.

Es sollte die Möglichkeit bestehen, **dynamische, engpassorientierte** Netznutzungstarife zu erheben.

Antrag

Art. 14

1 Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

~~2 3 Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis von Netznutzungstarifen erhoben und ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen:~~

~~2^{bis} Der Netzbetreiber kann seine Endverbraucher pro Spannungsebene in Kundengruppen unterteilen. Dabei muss sich die Zuteilung eines Endverbrauchers zu einer Kundengruppe an seinem Verhalten am Ausspeisepunkt orientieren.~~

3 Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen ~~sich am Bezugsprofil orientieren und~~ im Netz eines Netzbetreibers pro ~~Spannungsebene~~ und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. ...
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur ~~und Elektrizitätsverwendung~~ Rechnung tragen und Anreize für einen stabilen und sicheren Netzbetrieb setzen.

3^{bis} ~~Streichen~~

5. Teilliberalisierung Messwesen

Swisspower lehnt die vorgeschlagene Teilliberalisierung des Messwesens ab. Sie bringt einen erheblichen Mehraufwand bei geringem Nutzen. Ein grossmehrheitlicher Teil der Netzbetreiber nimmt die ihnen übertragene Verantwortung im Mess- und Informationswesen erfolgreich wahr und nimmt kontinuierlich Qualitäts- und Prozessverbesserungen vor. Die vorgeschlagene Teilliberalisierung zeigt erhebliche Nachteile auf, wie:

- Eine Liberalisierung verstösst gegen das **Prinzip der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes**. Die Energiestrategie 2050 verpflichtet die Netzbetreiber, den Rollout intelligenter Messsysteme umzusetzen. Gleichzeitig wurden durch Gesetz und Verordnung die entsprechenden Kosten den Netzkosten und somit dem Monopol zugeordnet. Netzbetreiber, die diesen gesetzlichen Auftrag nach Treu und Glauben umsetzen, laufen Gefahr bei einer Liberalisierung mit nicht-amortisierbaren Kosten konfrontiert zu werden.
- Die Prozessabgrenzungen bei der Messdienstleistung führen zu **Redundanzen**, da der Netzbetreiber zur Gewährleistung des sicheren Netzbetrieb die Daten eines Dritten ebenfalls noch einer Qualitätskontrolle unterziehen müsste. Dazu kommt ein **hoher Regulierungsaufwand** zur Aufteilung der Kosten und Geschäftsprozesse.
- Eine Teilliberalisierung erfordert neue Prozesse und Abläufe, die teilweise mit erheblichen **technischen Herausforderungen und entsprechenden Kosten** verbunden sind. In Bezug auf die Datensicherheit ist eine Rollenaufteilung aufwendig und mit unnötigen Risiken verbunden.
- Den Kosten steht **kein allgemeiner Nutzen** gegenüber. Bereits realisierte Effizienzvorteile und Skaleneffekte (für Querverbundunternehmen auch Synergien mit Messdienstleistungen im Bereich Gas- und Wasserversorgung) gehen verloren. Demgegenüber scheint in einem Markt mit hohen Fixkosten und einem potentiellen Marktvolumen von 33 Mio. CHF und 55'000 Messstellen eine Nutzung von Skalenerträgen nur für bereits heute am Markt agierende Anbieter möglich. Es ist höchst fraglich, ob genügend Wettbewerb und ein liquider Markt entstehen kann.
- Internationale **Erfahrungen** sind **nicht überzeugend**. Deutschland – mit einem 1000-fachen potentiellen höheren Marktvolumen als demjenigen der Schweiz – hat als einziges Land vor über 10 Jahren eine vollständige Liberalisierung vollzogen. Die Anzahl der durch Dritte betriebenen Messstellen bewegt sich heute noch im Promillebereich und bei den Preisen sind keine nennenswerten Niveauänderungen festzustellen.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass die Überwachung von Preis und Qualität durch die ECom bereits heute möglich ist. Die ECom kann bei Netzbetreibern – welche nicht in der Lage sind, die Messdaten in geforderter Qualität und Verfügbarkeit sowie zu angemessenen Kosten bereitzustellen – mit korrigierenden Massnahmen eingreifen.

Antrag

Swisspower fordert, an den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Messwesen festzuhalten.

6. Flexibilitäten (Art. 17b)

Swisspower begrüsst den Vorschlag, die Rechte an Flexibilität dem jeweiligen Netznutzer zuzuordnen und ihm den Entscheid über den Einsatz grundsätzlich zu überlassen. Die jetzt vorgeschlagene Regulierung ist allerdings sehr dicht, lässt der gerade erst ansetzenden, rasanten technologischen Entwicklung kaum Raum und es besteht die Gefahr, dass der Aufwand für Verteilnetzbetreiber, um Flexibilität zu beschaffen sehr hoch wird. Dies ist mit entsprechenden Kosten verbunden, die dann die Netznutzer zu tragen haben.

Swisspower plädiert für eine stark verschlankte Regulierung auf Gesetzesstufe, die den Netzbetreibern die nötige Flexibilität lässt und auch Innovationen ermöglicht.

Zudem gilt es folgende Grundsätze zu beachten:

- Der sichere Netzbetrieb muss gewährleistet werden können.
- Einseitige Regelungen zulasten des Verteilnetzbetreibers vertragen sich nicht mit dem Marktgedanken und sind zu vermeiden.
- Es muss für den Verteilnetzbetreiber insb. zulässig sein, sich Flexibilitäten langfristig zu sichern.
- Die bestehende Übergangsregelung für bestehende intelligente Steuer- und Regelsysteme (Opt-Out) muss beibehalten werden.

Antrag

Art. 17b bis

1 Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag. Führt die vertragliche Nutzung der Flexibilität beim Verteilnetzbetreiber, beim Betreiber vorgelagerter Netze oder beim Bilanzgruppenverantwortlichen zu Mehrkosten, so darf er diese sach- und verursachergerecht an den Inhaber der Flexibilität weitergeben.

2 Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Sie schliessen zu diesem Zweck diskriminierungsfrei Verträge mit den Inhabern der Flexibilität ab. *(Rest streichen)*

3 *Streichen und neu formulieren:* Die Einspeisung in das Netz von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Solarenergie kann durch den Netzbetreiber unentgeltlich um maximal 3 Prozent der jährlichen Produktionsmenge reduziert werden. Hierzu rüsten Betreiber von Anlagen grösser 30 kVA ihren Anschlusspunkt an das Verteilnetz mit technischen Einrichtungen aus, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Die maximale Wirkleistungseinspeisung von Anlagen bis und mit 30 kVA ist auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.

4 Sie können in ihrem Netzgebiet (...)

- a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung über Absatz 3 hinaus;
- b. ohne Vergütung zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen;

5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3 und 4. *(Rest streichen)*

7. Sunshine Regulierung (Art. 22a)

Grundsätzlich ist gegen das Anliegen der vermehrten Transparenz nichts einzuwenden. Aus Sicht von Swisspower ist es aber wichtig, dass der Aufwand zur Belieferung der ECom mit entsprechenden Daten und Informationen im Rahmen bleibt.

Gleichzeitig soll bei der (Weiter-)Entwicklung der Methoden und Instrumente die Branche einbezogen werden, so dass eine faire Vergleichbarkeit gewährleistet werden kann.

Bevor entsprechende Vergleichsdaten durch die ECom veröffentlicht werden, sollen sich die Netzbetreiber dazu äussern können, damit allfällige inkorrekte Vergleiche vermieden werden können.

Insbesondere sollten Vergleiche nur zwischen tatsächlich vergleichbaren Verteilnetzbetreibern durchgeführt und veröffentlicht werden. Die Vergleichsgruppe muss ausreichend homogen sein.

Antrag

Art. 22a

1 Die ECom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung.

2 Die ECom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an:

(...)

d. *Streichen*

e. *Streichen*

f. *Streichen*

(...)

2^{bis} Die ECom stellt den Verteilnetzbetreibern die Vergleiche vor Veröffentlichung zur Konsultation zur Verfügung. Die Herleitung der Ergebnisse erfolgt transparent und wird gegenüber den Verteilnetzbetreibern offengelegt.

~~3 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.~~

8. Zentraler Datenhub

Swisspower teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass ein zentraler Datenhub (oder mehrere miteinander verbundene Datenhubs) in Zukunft sinnvoll sein könnte(n). Jedoch würden wir es begrüßen, wenn die Branche hier selber Lösungen erarbeiten und sich auf entsprechende Standards zum Datenaustausch einigen würde.

Sollte dies nicht gelingen und sollte der Bundesrat im Sinne der Gesamtsystemeffizienz es als nötig erachten, die Schaffung eines solchen Datenhubs per Gesetz oder Verordnung anzustossen, erwarten wir, dass die Branche vorgängig konsultiert wird.

9. Investitionsanreize für inländische, erneuerbare Erzeugungs- und Speichereinrichtungen

9.1. Stromproduktion

Der Elektrizitätsbedarf wird künftig tendenziell eher steigen (Bevölkerungswachstum, Elektrifizierung der Wärme und der Mobilität), während die im Inland (stets) verfügbaren Kapazitäten durch die vorgesehene Abschaltung der Kernkraftwerke zurückgehen werden. Das wird vor allem im Winterhalbjahr zu vermehrten Importen führen.

Das erhöht einerseits die Abhängigkeit vom Ausland und ist somit potenziell ein Risiko für die Versorgungssicherheit – zumal unsere europäischen Nachbarn mit ähnlichen Herausforderungen konfrontiert sind. Andererseits kommt der importierte Strom im Winter zum Grossteil aus nicht erneuerbaren, fossilen oder nuklearen, Quellen. Das ist nicht im Sinne der Energiestrategie 2050 und der Schweizer Klimapolitik.

Die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 werden ohne zusätzliche Investitionsanreize kaum erreicht. Nur schon der Erhalt der bestehenden Wasserkraft ist bei den heutigen Marktpreisen (und Wasserzinsen) im Hinblick auf die anstehenden Konzessionserneuerungen höchst unsicher. Der vorliegende Entwurf sieht keine neuen Massnahmen vor, um einen ausreichenden Zubau in Kraftwerke zu gewährleisten und bestehende Wasserkraftwerke zu erneuern. Zwar sind im revidierten Energiegesetz Investitionsbeiträge für neue oder zu erneuernde Kraftwerke verankert. Diese Massnahmen sind aber unbefriedigend und die Investitionen in der Schweiz sind im Vergleich zum Ausland benachteiligt (Schweizer Verteilnetzbetreiber investieren schon heute im Ausland doppelt so viel wie in der Schweiz; eine Folge der vielen Unsicherheiten im Inland).

Die vorgesehene vollständige Marköffnung wird diese Situation noch verschärfen, zumal die Schweiz den Strompreis vom europäischen Ausland importiert und in praktisch allen europäischen Staaten teils massive Marktengriffe wie Kapazitätsmärkte, Quoten, (direkte oder indirekte) Subventionen oder Marktprämien existieren.

Um gleich lange Spiesse mit dem Ausland zu schaffen, sollte das Gesetz ähnliche Vergütungsmodelle vorsehen wie sie im benachbarten Ausland längst wirksam sind.

Es führt deshalb kein Weg daran vorbei, dass sich die Schweiz Gedanken machen muss, wer unter den gegebenen Umständen in den Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion investieren soll.

Aus Sicht von Swisspower gibt es verschiedene Modelle, die entsprechende Investitionsanreize schaffen könnten, so etwa:

- eine Lenkungsabgabe auf nicht-erneuerbaren Strom
- ein Quotenmodell
- wettbewerbliche Ausschreibungen und damit verbundene Marktprämien

Jedes der drei Modelle hat seine Vor- und Nachteile. Die Beurteilung eines Modells hängt stark von der konkreten Ausgestaltung ab. Swisspower spricht sich für lenkende Modelle aus (Lenkungsabgabe oder Quotenmodell), die gegenüber einem reinen Fördermodell zu bevorzugen sind.

Die Beurteilung eines konkreten Lenkungsmodells ist stark von der Höhe der Lenkungsabgabe sowie von der Frage internationalen Akzeptanz abhängig.

Bei der Ausgestaltung des Quotenmodells sind insbesondere die Fragen zu klären, ob separate Quoten für das Sommer- und Winterhalbjahr sowie für inländische und ausländische Zertifikate vorzusehen wären. Ebenfalls wäre zu klären, ob die Quoten von den Stromlieferanten oder von den Endkunden zu erfüllen wären.

Beim dritten Modell wären die Modalitäten der Ausschreibungen sowie die Ausgestaltung der Marktprämien (etwa in Form von positiven und negativen Deckungsbeiträgen gegenüber den aktuellen Marktpreisen) zu klären.

Swisspower äussert zum aktuellen Zeitpunkt der Vernehmlassung keine Präferenz für ein bestimmtes Modell. Fest steht aber, dass es irgendeine Form von Investitionsanreizen braucht, damit die Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik erreicht werden.

Damit würde auch der Auftrag des Parlaments erfüllt, den die beiden Räte dem Bundesrat mit der Annahme der Motion 18.3000 («Investitionsanreize für den langfristigen Erhalt der Schweizer Stromproduktionsanlagen») gegeben haben.

Antrag

Die Revision des StromVG muss auch ein Instrument umfassen, das langfristige Investitionsanreize in inländische, erneuerbare Stromproduktion schafft. Dies kann beispielsweise ein Quotenmodell oder eine Lenkungsabgabe auf nicht-erneuerbaren Strom sein.

9.2. Speicher

Ebenfalls eine Lösung braucht es im Bereich der (saisonalen) Speicher.

Die Stromversorgung wird in der Zukunft zunehmend von Flexibilität in der Erzeugung und der Stromnachfrage sowie von unterschiedlichsten Speicherlösungen abhängig sein. Insbesondere werden durch Überschussproduktion aus Photovoltaik und Laufwasserkraft im Sommer und entsprechende Unterproduktion im Winter saisonale Speicher- oder Verlagerungskonzepte an Bedeutung gewinnen.

Damit sich die richtigen Konzepte am richtigen Ort durchsetzen können, ist eine netz- und gesamtsystemdienliche Technologieoffenheit von grosser Bedeutung. Diese ist nach wie vor nicht vollständig gewährleistet. Gemäss vorliegendem Entwurf sollen Pumpspeicherkraftwerke für den Strom zum Antrieb der Pumpen von den Netzentgelten befreit bleiben (Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG). Andere oder neue Speicherkonzepte schulden jedoch das Netzentgelt, was eine erhebliche wirtschaftliche Benachteiligung nach sich zieht. Es wäre überdies auch ein Rückschritt gegenüber der heute geltenden, subsidiären Regulierung im VSE-Handbuch Speicher.

Swisspower vertritt die Ansicht, dass alle Speicherkonzepte für das Erbringen von Leistungen, die der Versorgungssicherheit dienen, gleich zu behandeln sind. Dies gilt insbesondere auch für sektorenübergreifende Speicherlösungen, die einen Beitrag an die Dekarbonisierung der gesamten Energieversorgung liefern und gleichzeitig netzdienliche Funktionen übernehmen können. Konkret gilt das etwa für Power-to-Gas-Anlagen.

Antrag

Neue Speicherkonzepte, die der Versorgungssicherheit und der Dekarbonisierung der gesamten Energieversorgung dienen, sind gleich zu behandeln wie Pumpspeicherkraftwerke.

Art. 4 Abs. 1 Buchst. b

b Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie der Bezug von Energie, wenn diese gespeichert und zu einem späteren Zeitpunkt wieder in ein öffentliches Netz einspeist wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Swisspower AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Kaufmann".

Ronny Kaufmann
CEO

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Flückiger".

Jan Flückiger
Leiter Public Affairs